

Freitag, den 3. December 1824.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.															Stand der Laibach ober unter } ° Schuß Zoll			
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.					
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh.	Mitt.			Abends.	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr			6.9Uhr	
November	24	27	6,8	27	6,4	27	5,2	—	1	—	10	—	8	wolkig	Regen	Regen	ob. 0	4
	25	27	5,3	27	7,0	27	8,4	—	7	—	7	—	4	Donn	schön	f. heiter	= 2	3
	26	27	9,0	27	9,0	27	9,0	—	7	—	7	—	7	Nebel	f. heiter	Regen	= 2	8
	27	27	9,0	27	8,4	27	8,7	—	7	—	9	—	7	Regen	Regen	Regen	= 2	6
	28	27	10,1	27	11,6	28	0,8	—	4	—	6	—	4	schön	schön	f. heiter	= 3	2
	29	28	0,8	28	0,4	27	11,7	—	1	—	3	—	2	Nebel	f. heiter	f. heiter	= 3	6
30	27	11,7	27	11,7	28	0,1	—	1	—	3	—	2	Nebel	schön	f. heiter	= 3	4	

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1540.

E u r r e n d e

N^{ro}. 15312.

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Betreffend die nähere Bestimmung über die Einhebung des Wegmauthgefäls am obern Wegmauthpamte zu Oberlaibach, von dem bey demselben passirenden Fuhrwerke.

(1) Nachdem die Verpachtung des Wegmauthgefäls zu Oberlaibach, dann an der Triester Linie und in der Tyrnauer-Vorstadt zu Laibach auf ein weiteres Jahr nicht zu Stande gekommen, und das Wegmauthgefäls an den gedachten Stationen mit dem 1. d. M. in die Aerarial-Regie übernommen worden ist; so wurde in Gemäßheit der mit hohem Hofkammerdecrete vom 25. July d. J., Nr. 26935, herabgelangten Bewilligung von dem nämlichen Zeitpunkte an, zur Erleichterung jener Fuhrleute, welche auf der Straße von Loitsch her Commercial-Güter nach Oberlaibach zum weiteren Wasser-Transporte verföhren, die Uebertragung der Einhebung der Conservations-Wegmauth zu Oberlaibach, von dem oberen an das untere Amt verfügt.

Diese Verfügung, welche bereits mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten ist, wird mit der Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die auf der Straße von Loitsch zu Oberlaibach ankommenden Commercial-Güter-Wägen, deren Frachtstücke zum Wasser-Transporte nach Laibach bestimmt sind, somit auf dem Raan in Oberlaibach abgeladen werden, nunmehr in der Hereinfahrt nach Oberlaibach bey dem oberen Mauthpamte bis auf den Raan dortselbst die Conservations-Wegmauthgebühr nicht zu bezahlen haben, wohl aber der Entrichtung derselben auf ihrer Rückfahrt auf der Commercial-Sträße gegen Loitsch bey dem oberen Amte, oder auf ihrer Weiterfahrt nach Laibach bey dem untern Amte unterliegen.

Laibach am 4. November 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernial-Rath.

3. 1543.

(1)

Nro. 16532.

Für die an der k. k. Knabenhauptschule zu Rovigno in Istrien zu besetzende Lehrstelle der dritten Classe, womit ein Gehalt von jährlichen Drey Hundert Gulden aus dem Schulfonde verbunden ist, wird hiermit der Concurs bis 25. December dieses Jahres eröffnet.

Diesjenigen, welche um diese Stelle einzukommen gedenken, haben ihre eingehändig geschriebenen, an diese Landesstelle stolisirten Gesuche, welche mit dem Tauffcheine, dem Sitten-, Gesundheits-, Sprachen- und Lehrfähigkeits-Zeugnisse, so wie mit andern die etwaigen Verdienste des Bittwerbers erweisenden Documenten versehen seyn müssen, bis zum obbezeichneten Tage hierorts einzureichen; wobey zugleich bemerkt wird, daß die Competenten sich überdieß auch über die vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache ausweisen müssen.

Vom k. k. k. k. Gubernium zu Triest am 17. November 1824.

3. 1542.

B e r l a u t b a r u n g.

ad Nr. 16751.

Hinsichtlich der festgesetzten Modalitäten zur freyen Fleischausschrottung in der Stadt und dem Freyhafen Triest, dann in dem dazu gehörigen Gebiethe, auf die Zeit von einem Jahre, das ist vom 1. Hornung 1825 bis Ende Jänner 1826.

(1) Nachdem es hohen Orts bestimmt wurde, daß die gegenwärtig bestehende Modalität hinsichtlich der Fleischausschrottung in dieser freyen See-Stadt und ihrem Gebiethe auch noch ferner auf ein Jahr fortzubestehen habe, hat dieser k. k. politisch-öconomische Magistrat in Folge hohen Gubernial-Decrets vom 30. October, abhin Zahl 22164, beschlossen, vom 1. Hornung 1825 bis Ende Jänner 1826 die Ausschrottung des Rindfleisches einer freyen Concurrenz, jedoch gegen folgende Bestimmungen zu überlassen.

1stens. Werden die vorhandenen zwölf städtischen Bänke, doch höchstens zwey an eine und die nämliche Person, vom 1. Hornung 1825 an, an solche Fleischausschrotter verpachtet werden, die sich contractmäßig verpflichten

a) ihre Bänke das ganze Jahr hindurch mit hinreichendem Rindfleische zu versehen, und selbes von der besten Gattung nicht theurer als um 7 fr. das Pfund mit 3 Loth Zuwage zu verkaufen;

b) für jede Bank monatlich die Miete von 10 Gulden im voraus an die Stadtrasse zu entrichten;

c) für die Zuhaltung ihres einjährigen Contractes eine Caution im baren Gelde von 300 fl., nebst einer landtäschlichen Sicherheit von 1200 fl. für jede Bank bey der städtischen Casse zu depositiren. Diesjenigen, welche eine oder höchstens zwey der zwölf städtischen Fleischbänke unter diesen Bedingungen zu erhalten wünschen, werden sohin hiemit aufgefordert, sich schriftlich hierum bis 30. des laufenden bey diesem Magistrate zu bewerben;

2stens. Bleibt es zwar den sonstigen Rindfleisch-Ausschrottern nach vorläufiger Entrichtung der unten bestimmt werdenden Fleischausschrottungsgebühr freygestellt, vom 1. Hornung 1825 an, das Rindfleisch, jedoch von der besten Qualität, um jeden beliebigen Preis zu verkaufen, ohne an eine Satzung, oder auf eine Dauerzeit der Ausschrottung gebunden zu seyn. Denselben liegt jedoch die Verbindlichkeit ob

- a) sich schriftlich bey diesem Magistrate zu melden, und die Localität anzudeuten, welche sie für die Fleischausschrottung werden fúrgewáhl't haben;
- b) vor ihren Bänken immerwährend gedruckte Zettel, die ihnen von dem städtischen polit. Mag. = Commissariate übergeben werden, auszuhängen, auf welchen deutlich der nach ihrem Belieben zu bestimmende Preis und die Zeit wird angedeutet werden müssen, um welchen sie während derselben das Rindfleisch ausschrotten.

Dieser vom Fleischausschrotter selbst bestimmt werdende, aus welsch' immer für einem Betrage bestehende mögende Preis, darf am náhmlichen Tage unter keinem Vorwande überschritten werden. Dem Uebertreter wird im ersten Unterlassungsfalle eine solche Bank über den ganzen Tag geschlossen; im zweyten wird derselbe nebst der Bank = Sperre noch mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt; im dritten Betretungsfalle aber wird ein solcher Fleischausschrotter von dem Befugnisse der freyen Ausschrottung auf immer ganz ausgeschlossen.

3ten. Die Schlachtung des Hornviehes ohne Ausnahme, hat nach vorausgegangener ordentlicher Beschau lediglich nur in dem städtischen Schlachthause zu geschehen, in welchem auch einzig nur stabilen Ausschrottungs = Unternehmern, nach Zulässigkeit des Raumes, Stallungen, Böden und Schlachtstellen unentgeltlich werden angewiesen werden.

4ten. Da jedoch jedes zur Schlachtung bestimmte Hornvieh durch die bestellende Local = Beschau = Commission untersucht werden muß, so ist von jedem Stúcke die Beschau = Taxe pr. 15 fr. zur Bestreitung der Aufsichtskosten, sowohl von den stabilen, als zeitlichen Ausschrottungs = Unternehmern an die städtische Casse zu bezahlen.

5ten. Die übrigen für die Fleischausschrottung bestehenden allgemeinen Local = Sanitäts = Vorschriften werden zur Richtschnur der Stadt = Einwohner, und zur Darnachachtung für die Ausschrottungs = Unternehmer seiner Zeit neuerdings kund gemacht werden.

Triest den 8. November 1824.

I g n a z v o n C a p u a n o,

Ritter des kais. öst. Leopold. Ordens, k. k. wirkl. Gubernial-Rath und Präses des Magistrats.
Anton Pascotini v. Ehrenfels,
Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1557.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 10926.

(1) Zur Beschaffung der für die hiesige Polizeymannschaft pro. 1825 erforderlichen Montoursstücke, als: an Tuch, Leinwand, Canevas, an Macherlohn, an Schuhmacher = und Huterer = Arbeit, an Handschuhen, Halsbinden und Portecépée, wird in Folge herabgelangter hohen Gubernial = Verordnung vom 19. November, 3. 16331, am 16. k. M. December Vormittags um 9 Uhr eine Miñuendo = Versteigerung in diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Ablieferungen und Beschaffungen übernehmen wollen, werden hiemit

zu dieser Minuendo-Versteigerung eingeladen. Uebrigens kann der Kostenüberschlag noch vor dieser Versteigerung in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 29. November 1824.

Z. 1568.

(1)

Nro. 9207.

Die Einlegung einiger neuen Doppelböden in dem hiesigen Straßhause am Castell, nämlich in dem Weiber-Arreste Nr. 12, und in dem Magazine Nr. 7, ist hohen Orts als nothwendig befunden, und die dießfälligen Kosten an Arbeit und Holzmateriale sind auf 232 fl. 45 kr. richtig gestellt worden.

Da es aber vorzüglich daran liegt, zu der vorhabenden Doppelböden-Einlegung wohl ausgetrocknetes Stammholz zur Erzielung einer dauerhaften Arbeit zu erlangen; so hat hohes Subernium angeordnet, daß vor der Hand dermahl lediglich nur das Zimmermannsmateriale sammt den Bodennägeln, im adjustirten Betrage von 139 fl. 5 kr. M. M., einer Minuendo-Versteigerung unterzogen werden solle, welche Versteigerung am 13. k. M. December Vormittags 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden wird; daher werden diejenigen, welche diese Zimmermannsmateriale sammt den Bodennägeln zu liefern geneigt sind, zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen.

Der Ueberschlag, hinsichtlich dieser zu liefernden Materialien, kann in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 29. November 1824.

Z. 1548.

(1)

Nro. 10689.

REGNO LOMBARDO-VENETO.

LA REGIA DELEGAZIONE PROVINCIALE

DEL FRIULI

A V V I S O.

Dietro venerate dichiarazioni dell'Eccelso I. R. Governo, pervenute con Decreto 8. andante N. 40785 - 7552 IX. reca la Regia Delegazione a comune notizia, che fu aperta la Strada detta del Natisone da Caporetto sino al confine del Regno Lombardo Veneto costrutta per seguito Contratto 13. Settembre 1823. coll' I. R. Governo di Trieste da Lorenzo e Giuseppe Foramitti, Agostino Nussi, Nicolò Piccoli, Giorgio Bernardis, e Giuseppe Pagliaruzzi, e debitamente collaudata; e che hanno perciò effetto ed adempimento gli ordini, e concessioni dalla quì sotto riportata Sovrana Patente 27. Ottob. 1823 clementemente determinate.

Udine li 12. Novembre 1824.

L'Imperial R. Consigliere effettivo di Governo, e Regio Delegato

S T R A T T I C O.

Il R. Segretario D. PROVASI.

medesima, a condizione per altro, che l'abbiano da mantenere costantemente a loro proprie spese in istato buono, e carreggiabile come verrà ad essi consegnata, per riconsegnarla nello stesso stato alle nostre Autorità Amministrative all' espiro del termine suddetto. Qualora poi ommettessero di mantenerla in tale stato, e di riattarla occorrendo, potranno sequestrarsi li proventi d'essa barriera fintantochè l'abbiano ridotta al pristino stato di perfezione, se non si preferissero altri mezzi per costringerli a corrispondere al loro impegno. Dichiariamo finalmente, che la detta Strada abbia d'essere libera a tutti quei generi, che vanno e vengono per le Strade commerciali, e nominatamente per le due di Canal e Ponteba, alle quali verrà in ogni caso ed in qualunque tempo parificata, come a qualunque altra Strada Maestra nel rapporto commerciale e daziaro; accordiamo alla medesima inoltre, onde preservarla d'abusi e guasti, tutte le prerogative nel particolare delle Strade Maestre e commerciali. In fede di che abbiamo sottoscritte, e fatte contrassegnare le presenti, alle quali abbiamo fatto apporre il sigillo dell' Impero.

Dato nella Nostra Capitale e Residenza di Vienna, questo giorno ventisette di Novembre dell' anno milleottocentoventitrè e trentesimo terzo dei Nostri Regni.

Firm. FRANCESCO

Segn. FRANCESCO CONTE DI SAURAU

Supremo Cancelliere.

Segn. PIETRO CO. DI GOËSS.

Per espresso e Supremo Ordine di SUA MAESTA'
GUGLIELMO DI DROFZDIK.

(L. S.)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 941.

(1)

Nro. 4314.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. Franz Grafen v. Hohenwarth, väterlich Georg Jacob Grafen v. Hohenwarth'schen Universalerben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, zwischen dem besagten Hrn. Bittsteller und seinem verstorbenen Hrn. Vater Georg Jacob Grafen v. Hohenwarth über den Gut Verlasssteiner Kauffschilling pr. 40,000 fl., zur Conferirung in dessen Erbschaftsmassa getroffenen Einverständnisses, ddo. 8. Februar 1806, resp. des darauf befindlichen Intabulations-Certificats vom 18. Februar 1808, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutzigen Bittstellers Hrn. Franz Grafen v. Hohenwarth, die obgedachte Urkunde, resp. das darauf befindliche Intabulations-Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 10. July 1824.